

BEBAUUNGSPLAN DEIDESHEIMER KOPF

ÄNDERUNG I GEMÄSS § 13 BBauG



PLANZEICHENERKLÄRUNG: (PLANZ VO, DIN 18 003)

- GROSSE BUCHSTABE KENNZEICHNUNG DER PLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN
- NUTZUNGSEIENSTE: A = ART DES BAUGEBIETES B = GESCHOSSZAHL C = GRUNDFLÄCHENZAHL D = BAUWEISE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO
 - RÖM. ZIFFER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE AN DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
 - DEZIMALZAHL OHNE KREIS GRUNDFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 BAUNVO
 - △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZEN
 - L STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF, MARKTPLATZ
 - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - ZU- UND AUSFAHRTVERBOT
 - ↑ ZU- UND AUSFAHRT
 - ABWASSERLEITUNG
 - GRÜNFLÄCHEN: GRÜNANLAGEN
 - GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - HÖHENLINIEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - AUFZUBEHENDEN VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEMÄRKUNGS- GRENZE
 - # PARALLEL, b RECHTWINKLIG, + MASSKETTEN
 - GEBÄUDE UND NEBENGEBAUDE VORHANDEN
 - OBERBAUBARE FLÄCHEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

- DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BBAUG WURDE VOM GEMEINDERAT AM 26.4.1983 BESCHLOSSEN.
- DIE STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER UND DER BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN AM (VON) 5.9.1983 (BIS) EINGEHOLT.
- ES GING ... E.I.N.E. DEN FESTSETZUNGEN WIDERSPRECHENDE STELLUNGNAHMEN EIN.
- DIE WIDERSPRECHENDEN STELLUNGNAHMEN WURDEN VOM GEMEINDERAT AM 20.3.1984 ALS ANREGUNGEN UND BEDENKEN BEHANDELT.
- DIE BESCHWERDEFOHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27.3.1984 ... ÜBER DAS ERGEBNIS DER BERATUNG BENACHRICHTIGT.
- DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT AM 16.5.1984 ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 25.10.1984
- DER BEBAUUNGSPLAN TRAT AM 25.10.1984 IN KRAFT.
- DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 25.10.1984 ÖFFENTLICH AUS.

Lambrecht (Platz), den 17. Juli 1984
Verbandsgemeindeverwaltung
i.V. *[Signature]*
T. Beigeordneter

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgte in der „Talpost“ am 25.10.84

Lambrecht (Platz), den 25.10.84
Verbandsgemeindeverwaltung
[Signature]
Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I. S. 949)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
 - 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO. DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16-21 BAUNVO)
 - 2.1 ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEgebenEN WERTE OBER GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HOCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN OBER DIE OBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ NICHT ZU EINER NIEDRIGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
- 3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. ES SIND NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 27. FEB. 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 (GVBl. S. 264)
- 5. DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)
 - 5.1 DACHGESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE: DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÜCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 5.2 DACHGESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBAUDE: AUF GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SEITLICHEN BAUNICH SIND NUR FLACHDÄCHER BIS 2° NEIGUNG ZULÄSSIG.

Satzungsausschuss:
Der Gemeinderat Neidenfels hat am 16.5.1984 gem. § 10 BBauG diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit ausgeteilt.

Neidenfels, den 17.7.1984
[Signature]
Bürgermeister

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNTERLAGEN

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 1. FERTIGUNG

GENEHMIGT
Mit Verf. vom 16. Okt. 1984 Az.: 610-13/Gl. 25/Wei-3/KL.
Bad Dürkheim, den 16. Okt. 1984
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
i.V. *[Signature]*
REGIERUNGSDIREKTOR

BEILAGE:
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

GEMEINDE / ~~VERBANDSGEMEINDE~~:
NEIDENFELS

BEBAUUNGSPLAN:
DEIDESHEIMER KOPF
ÄNDERUNG I GEMÄSS § 13 BBauG

AUSFERTIGUNG FÜR: Gemeinde

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
KREISPLANUNG

DATUM:	10. MAI 1984	GEZEICHNET:	CENTNER
GEÄNDERT:			